

Informationsblatt für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Beamte zur Berücksichtigung von Kindern bei der Ermittlung der im Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Vorsorgepauschale für die Pflegeversicherung

Wie wird die Pflegeversicherung bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt?

Bei der Berechnung der Lohnsteuer ist bei (freiwillig) gesetzlich Versicherten als Vorsorgepauschale nach § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe c EStG ein Teilbetrag für die soziale Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Es wird hierbei ein sogenannter typisierter Arbeitnehmer-Anteil angesetzt. Dieser ermittelt sich aus dem Arbeitnehmeranteil zur Pflegeversicherung (2,3 %) ggf. zuzüglich des Beitragszuschlags für Kinderlose i. H. v. 0,6 % bzw. ggf. abzüglich des Beitragsabschlags für das 2. bis 5. berücksichtigungsfähige Kind.

Warum erfolgt eine Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung nach der Anzahl der Kinder?

Durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) ist für Zeiten ab dem 1. Juli 2023 eine Differenzierung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung nach der Kinderanzahl eingeführt worden:

Kinderlose Versicherte, die nach dem 31.12.1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr vollendet haben, haben einen *Beitragszuschlag* in Höhe von 0,6 % zu zahlen. Versicherte, die **mindestens ein Kind** haben oder hatten, zahlen unabhängig vom Alter des Kindes *dauerhaft keinen Beitragszuschlag*.

Für Eltern mit **mindestens zwei Kindern unter 25 Jahren** reduziert sich der Beitragssatz ab dem zweiten bis zum fünften berücksichtigungsfähigen Kind stufenweise um einen *Beitragsabschlag* in Höhe von 0,25 % je Kind. Für Eltern mit **mehr als fünf Kindern unter 25 Jahren** findet keine weitere Reduzierung des Beitrages statt.

Den Beitragszuschlag für Kinderlose trägt der Versicherte jeweils allein. Der Beitragsabschlag für Eltern mit mehreren Kindern wird ebenfalls nur beim Versicherten allein berücksichtigt. Der Arbeitgeberanteil ändert sich dadurch nicht.

Welche Kinder sind für die Elterneigenschaft und den Beitragsabschlag berücksichtigungsfähig?

Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind

- leibliche Kinder;

- Adoptivkinder, wenn sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption die für die Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen nicht überschritten haben;
- Stiefkinder, wenn sie zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft die für die Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen nicht überschritten haben und vor Erreichen dieser Altersgrenzen in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen worden sind;
- Pflegekinder, wenn sie in den Haushalt der Pflegeeltern aufgenommen worden sind und eine familienähnliche, auf längere Dauer angelegte Beziehung zu den Pflegeeltern besteht.

Der Geburts- und Aufenthaltsort des Kindes ist dabei unerheblich. Auch Kinder, die verstorben sind, gelten als berücksichtigungsfähig.

Die Elterneigenschaft wirkt sich auf jeden Elternteil aus, der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung zahlt. Das bedeutet: Alle Elternteile sind vom Beitragszuschlag befreit und profitieren von den Beitragsabschlägen.

Wie lange sind die Kinder berücksichtigungsfähig?

Während eine einmal begründete Elterneigenschaft dauerhaft vom Beitragszuschlag für Kinderlose befreit, kann die Elterneigenschaft in Bezug auf die Beitragsabschläge wieder entfallen.

Alle oben genannten Kinder sind nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für den Beitragsabschlag berücksichtigungsfähig. Für die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern ist prinzipiell allein auf die vorgenannte Altersgrenze abzustellen. Ob das Kind zu Hause wohnt, studiert, sich in Ausbildung befindet, verheiratet oder behinderungsbedingt außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist dabei unerheblich.

Die Berücksichtigungsfähigkeit kann außer durch Vollendung des 25. Lebensjahres auch aus folgenden Gründen entfallen:

- bei leiblichen Eltern, wenn die Adoption ihrer Kinder durch die Adoptiveltern wirksam wird;
- bei einer rechtlichen Vaterschaft nach § 1592 BGB (Ehegatte der leiblichen Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes), wenn ein leiblicher Vater die Vaterschaft anerkennt;
- bei Pflegeeltern, wenn das Pflegeverhältnis abgebrochen oder aufgelöst wird.

Welche Nachweise sind dem Arbeitgeber vorzulegen?

Folgende Unterlagen sind möglich:

Für leibliche und Adoptivkinder:

- Geburts-/Sterbeurkunde, Abstammungsurkunde, Auszug aus dem Geburtenbuch / Familien(stamm)buch
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse)

Für Stiefkinder:

- Heiratsurkunde oder Nachweis über die Begründung einer Lebenspartnerschaft und Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefelternteils gemeldet ist/war

Für Pflegekinder:

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes und Nachweis des Jugendamtes über „Vollzeitpflege“ (z.B. Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegeeltern, Bescheid über Leistungsgewährung gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Bescheinigung des Jugendamtes über Pflegeverhältnis)

Welche Kinder werden bei der Ermittlung der Vorsorgepauschale aktuell berücksichtigt?

Wir bitten Sie zu prüfen, ob bei Ihnen die richtige Kinderanzahl berücksichtigt wurde.

Die bereits berücksichtigten Kinder sind im unteren Teil der Bezügemitteilung namentlich aufgeführt und in der Spalte PV mit einem „J“ gekennzeichnet.

KIND-NAME	GEB.DAT	O	S	F	P	Z	S	V	G.-BIS
		F	Z	K	V	W	B	W	
KINDName	27.11.00				J				

Sind nicht alle Ihre berücksichtigungsfähigen Kinder unter 25 Jahre aufgeführt, informieren Sie bitte schnellstmöglich Ihre Bezügestelle. Bitte übersenden Sie in diesen Fall entsprechende Nachweise für die Kinder, die nicht namentlich genannt sind.

Sind die berücksichtigungsfähigen Kinder unter 25 Jahren zwar aufgeführt, aber nicht mit einem „J“ gekennzeichnet, informieren Sie bitte ebenfalls ihre Bezügestelle. Da die Kinder der Bezügestelle bereits bekannt sind, ist ein weiter Nachweis in der Regel nicht erforderlich.